



**Werra-Meißner-Kreis**

Gefahrenabwehrzentrum

Nutzungsordnung der  
**Atemschutz-  
übungsanlage**  
der Feuerwehren des  
Werra-Meißner-Kreises

Herausgeber: Werra-Meißner-Kreis – Der Kreisausschuss

Fachdienst 3.6 – Brandschutz

Bahnhofstraße 15a, 37269 Eschwege

E-Mail: [kbi@werra-meissner-kreis.de](mailto:kbi@werra-meissner-kreis.de)

Stand: 30.04.2015

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Vorwort.....</b>	<b>1</b>
<b>1. Persönliche Voraussetzungen .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Persönliche Schutzkleidung.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Durchführung der Übung.....</b>	<b>4</b>
3.1. Grundsätzliches .....	4
3.2. Anmeldung zur Belastungsübung.....	4
3.3. Übungsablauf .....	5
<b>4. Einzusetzendes Personal .....</b>	<b>7</b>
<b>5. Unfälle.....</b>	<b>7</b>
<b>6. Beschädigungen .....</b>	<b>7</b>
<b>7. Schlussbemerkungen .....</b>	<b>8</b>
<b>Anlage 1: Formblatt zur Bestätigung des körperlichen / gesundheitlichen Zustands I</b>	
<b>Anlage 2: Vorgehensweise mit der Herzdatentelemetrie (intern KA-Atenschutz) .....</b>	<b>II</b>
<b>Anlage 3: Protokolle der Wiederholungsübungen (intern KA-Atenschutz) .....</b>	<b>III</b>

## Vorwort

Die Atemschutzübungsanlage des Werra-Meißner-Kreises wurde in 1981 erbaut und letztmalig in 2012 erneuert. Sie dient der Aus- und Fortbildung der Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger der Feuerwehren und Organisationen im Werra-Meißner-Kreis.

Der Atemschutzeinsatz ist mitunter eine der gefährlichsten Aufgaben innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren. Aufgrund dessen sind regelmäßige Aus- und Fortbildung sowie eine körperliche Fitness der Trägerinnen und Träger unerlässlich.

Die in der Atemschutzübungsanlage durchzuführende Belastungsübung ist von jeder Einsatzkraft in einem Zeitraum von maximal 12 Monaten zu wiederholen. Die Grundsätze zur Durchführung dieser Belastungsübung sind folgend für die Feuerwehren im Werra-Meißner-Kreis in Anlehnung an die Vorgaben der FwDV 7 (Stand 2002 mit Änderungen 2005) verbindlich geregelt.

Sie dienen der einheitlichen Aus- und Fortbildung aller Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger im Werra-Meißner-Kreis und tragen dazu bei, Atemschutzunfälle präventiv zu begegnen.

Ziele dieser Fortbildungsmaßnahme sind, die Ausbildungsziele der Atemschutzgeräteträgerausbildung zu wiederholen. Die Teilnehmer müssen daher

- die Belastungswerte nach FwDV 7 erfüllen,
- die persönliche Schutzausrüstung richtig handhaben und anlegen können sowie
- die Einsatzgrundsätze im Atemschutzeinsatz beherrschen.

## 1. Persönliche Voraussetzungen

Die Atemschutzgeräteträgerin bzw. der Atemschutzgeräteträger muss zur Teilnahme an der Belastungsübung die folgenden Kriterien erfüllen:

- erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs „Atemschutzgeräteträger“ nach FwDV 2,
- Vorweisen einer gültigen (insbesondere nicht älter als drei Jahren bzw. bei über 50-jährigen Personen nicht älter als ein Jahr alten, von einem ermächtigten Arzt durchgeführten) arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3,
- keinen Bartwuchs und keine Koteletten im Bereich der Dichtlinie der Atemschutzmaske vorweisen,
- keinen Körperschmuck tragen, der den Dichtsitz und die sichere Funktion des Atemanschlusses gefährdet oder beim An- und Ablegen des Atemanschlusses oder des Atemschutzgerätes zu Verletzungen führen kann,
- zum Zeitpunkt der Übung gesund sein und sich einsatzbereit fühlen. Dieses hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer vor Übungsbeginn durch ihre oder seine Unterschrift auf dem Formblatt nach Anlage 1 zu bestätigen,
- keine sonstigen Umstände vorliegen, die sie bzw. ihn für das Tragen von Atemschutzgeräten ausschließen sowie
- das Tragen der vollständigen persönlichen Schutzkleidung nach Punkt 2 dieser Nutzungsordnung.

Einsatzkräfte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht unter Atemschutz eingesetzt werden und folglich nicht an der Belastungsübung teilnehmen.

Die endgültige Entscheidung, ob eine Einsatzkraft die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Belastungsübung in der Atemschutzübungsanlage des Werra-Meißner-Kreises erfüllt, obliegt der verantwortlichen Kreisausbilderin bzw. dem verantwortlichen Kreisausbilder oder der vom Landkreis benannten Person.

## 2. Persönliche Schutzkleidung

Die Übungsteilnehmerinnen bzw. Übungsteilnehmer der Feuerwehren haben die folgenden, u. a. durch die Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV) vom 19.12.2012 festgelegten Ausrüstungsgegenstände während der Belastungsübung zu tragen bzw. mitzuführen:

- Feuerwehrhelm mit Nackenschutz (ohne Klappvisier),
- Feuerwehrschtzschuhwerk,
- Feuerwehrschtzhandschuhe nach DIN EN 659 („Brandschtzhandschuhe“),
- Feuerwehrüberjacke (z. B. gemäß HuPF Teil 1),
- Feuerwehrüberhose (z. B. gemäß HuPF Teil 4),
- geeignete Feuerschtzhaube (z. B. gemäß DIN EN 13911), wenn der Feuerwehrhelm nicht mit einem Nacken- und Halsschtz zum Schtutz gegen Stchtflammen oder Wärme („Hollandtuch“) ausgestattet ist,
- digitales Handfunkgerät (HRT) sowie
- für den Feuerwehrdienst zugelassene Handlampe und/oder Helmlampe.

Bei Durchgängen in der Atemschtzübungsanlage hat sich die Mitnahme der Feuerwehrleine als unpraktisch erwiesen, da besonders dort die häufig auftretenden bekannten „Probleme“ mit z. B. der versehentlch auslaufenden Leine den gesamten Übungsbetrieb zum Erliegen bringen können. Aufgrund dessen wird bis auf weiteres auf die Mitnahme der Feuerwehrleine sowie des Feuerwehrsicherheitsgurtes verzichtet.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Durchgang durch die Atemschtzübungsanlage ausschließlch mit sauberer Schtutzkleidung zu erfolgen hat.

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Organisationen gelten deren entsprechende Vorgaben als verbindlich.

Zusätzlich ist darauf zu achten, dass für alle Übungsteilnehmerinnen und Übungsteilnehmer entsprechende Mengen von geeigneten Flüssigkeiten zur Kompensation des Flüssigkeitsverlustes von den Feuerwehren bzw. Organisationen mitzuführen sind.

Die endgültige Entscheidung, ob die persönliche Schtutzrüstung die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Belastungsübung in der Atemschtzübungsanlage des Werra-Meißner-Kreises erfüllt, trifft die verantwortlichen Kreisausbilderin bzw. der verantwortliche Kreisausbilder oder die vom Landkreis benannte Person.

### 3. Durchführung der Übung

Um den bestehenden Bedarf an jährlich zu wiederholenden Belastungsübungen koordinieren zu können und um einen reibungslosen und einheitlichen Ablauf zu gewährleisten werden die folgenden Verfahrensweisen vorgegeben:

#### 3.1. Grundsätzliches

Die FwDV 7 fordert unter Punkt 6 von jeder einzusetzenden Atemschutzgeräteträgerin bzw. jedem einzusetzenden Atemschutzgeräteträger nach der Ausbildung eine regelmäßige, jährlich zu wiederholende, Fortbildung:

*Unterweisungen über den Atemschutz müssen in die allgemeinen Ausbildungspläne aufgenommen sein und mindestens jährlich durchgeführt werden.*

*Atemschutzgeräteträger müssen darüber hinaus jährlich mindestens*

- *eine Belastungsübung nach Anlage 4, Abschnitt 2.1.2.2 in einer Atemschutzübungsanlage und*
- *eine Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz durchführen. Die Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren.*

*Wer die erforderlichen Übungen nicht innerhalb von 12 Monaten ableistet, darf grundsätzlich bis zum Absolvieren der vorgeschriebenen Übungen nicht mehr die Funktion eines Atemschutzgeräteträgers wahrnehmen.*

Die Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Belastungsübung ist in Anlage 4 der FwDV 7 in dem Abschnitt 2.1.2.2 geregelt:

*Die Belastungsübung ist in einer nach DIN 14 093 gestalteten Atemschutzübungsanlage oder mindestens in einer für eine Belastungsübung geeigneten, gleichwertigen Anlage durchzuführen.*

*Bei der Belastungsübung ist mit dem Atemluftvorrat von 1.600 Litern eine Gesamtarbeit von 80 kJ, ab dem (vollendeten, Anm. d. Verfassers) 50. Lebensjahr von 60 kJ, zu erbringen.*

#### 3.2. Anmeldung zur Belastungsübung

Der Fachdienst Brandschutz des Werra-Meißner-Kreises oder eine von diesem beauftragte Stelle wird zum jeweiligen Jahresbeginn den Leiterinnen bzw. Leitern der Feuerwehren und Organisationen verbindliche Terminpläne und Fortbildungskontingente übermitteln. Diese sind einzuhalten. Sollte eine Teilnahme nicht oder nicht vollständig möglich sein, so ist dies dem Fachdienst Brandschutz oder der beauftragten Stelle frühzeitig mitzuteilen, damit das

Kontingent anderweitig verteilt und ausgenutzt werden kann. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, sich bereits 30 Minuten vor dem angesetzten Termin übungsbereit an der Atemschutzübungsanlage einzufinden. Die späteste Anmeldung zur Teilnahme an der Wiederholungsübung ist am jeweiligen Fortbildungstag um 21.00 Uhr möglich. Spätere Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

### **3.3. Übungsablauf**

Der Übungsablauf wird für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Feuerwehren in Anlehnung an die Erfordernisse der FwDV 7 verbindlich festgelegt:

#### **Teilnehmer(-innen) bis zu einem Lebensalter von 50 Jahren:**

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. Laufband (200 Meter, 6 km/h, 10% Steigung)          | ≈ 20 kJ             |
| 2. Schlaghämmer (30 Stück)                             | ≈ 8 kJ              |
| 3. Streckendurchgang (inkl. Tank- und Industrieanlage) | ≈ 26 kJ             |
| 4. Armergometer (90 Sekunden, 120 Watt)                | ≈ 11 kJ             |
| 5. Endlosleiter (15 Meter)                             | ≈ <u>15 kJ</u>      |
|  | <b><u>80 kJ</u></b> |

#### **Teilnehmer(-innen) ab dem vollendeten 50. Lebensjahr:**

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. Laufband (200 Meter, 6 km/h, 10% Steigung)          | ≈ 20 kJ             |
| 2. Schlaghämmer (16 Stück)                             | ≈ 4 kJ              |
| 3. Streckendurchgang (inkl. Tank- und Industrieanlage) | ≈ 26 kJ             |
| 4. Endlosleiter (10 Meter)                             | ≈ <u>10 kJ</u>      |
|  | <b><u>60 kJ</u></b> |

Grundsätzlich ist die Reihenfolge der Belastungsübung wie oben beschrieben verbindlich festgelegt und einzuhalten. Von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind alle Stationen zu Durchlaufen und die entsprechenden Arbeiten zu verrichten.

Den Anweisungen des Betriebspersonals sowie der Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder ist Folge zu leisten.

Vor Beginn der Belastungsübungen hat die verantwortliche Übungsleiterin bzw. der verantwortliche Übungsleiter der Zentralen Leitstelle des Werra-Meißner-Kreises dies mitzuteilen. Gleiches gilt für die Beendigung der Belastungsübungen.

Belastungsübungen in der Atemschutzübungsanlage des Werra-Meißner-Kreises dürfen nur an den vorgegebenen Terminen und nur mit mindestens einer anwesenden Kreisausbilderin bzw. einem anwesenden Kreisausbilder oder einer vom Landkreis beauftragten Person durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind mit dem Fachdienst Brandschutz des Werra-Meißner-Kreises abzusprechen.

Die Teilnahme gilt nur dann als erfolgreich, wenn der o. g. Übungsablauf mit dem zur Verfügung stehenden Luftvorrat von 1.600 Litern vollständig absolviert wurde. Die Abnahme der Atemschutzmaske bzw. das Trennen des Atemluftanschlusses vor Beendigung des o. g. Übungsablaufes ist grundsätzlich als nicht erfolgreiche Teilnahme zu werten. Das Ergebnis der Teilnahme wird durch die verantwortliche Übungsleiterin bzw. den verantwortlichen Übungsleiter auf den Protokollen der Anlage 3 bescheinigt. Diese sind dem Fachdienst Brandschutz des Werra-Meißner-Kreises unmittelbar nach der Übung weiterzuleiten.

Während der Belastungsübung sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Geräte zur Ferntelemetrie der Herzdaten anzulegen.



#### **4. Einzusetzendes Personal**

Bei Belastungsübungen in der Atemschutzübungsanlage des Werra-Meißner-Kreises sind mindestens folgende Personen einzusetzen:

- Kreisausbilderin / Kreisausbilder Atemschutz,
- eingewiesenes Bedienpersonal der Atemschutzübungsanlage sowie
- beauftragte Personen des Werra-Meißner-Kreises.

Ausnahmen hiervon sind mit dem Fachdienst Brandschutz des Werra-Meißner-Kreises abzusprechen.

Auf die Bereitstellung von Feuerwehrsaniäterinnen oder Feuerwehrsaniätären kann aufgrund der Tatsache verzichtet werden, dass sich der Standort der Atemschutzübungsanlage in unmittelbarer Nähe zu einer Rettungswache des DRK Kreisverbandes Eschwege e. V. befindet und die Kreisausbilderinnen bzw. Kreisausbilder Atemschutz sowie die beauftragten Personen regelmäßige Fortbildungen in Erster Hilfe und Frühdefibrillation absolvieren und entsprechende Geräte vorgehalten werden.

#### **5. Unfälle**

Im Falle eines Unfalles sind bei Bedarf entsprechende Rettungsmittel bei der Zentralen Leitstelle des Werra-Meißner-Kreises anzufordern. Alle Unfälle sind zu dokumentieren. Gravierendere Unfälle oder Ereignisse sind zudem unverzüglich dem Fachdienst Brandschutz mitzuteilen. Die Verantwortung hierfür trägt die verantwortliche Übungsleiterin bzw. der verantwortliche Übungsleiter. Die kommunalen Regelungen zum Umgang mit Unfällen – insbesondere die eigenständige, unverzügliche Information der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr – bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **6. Beschädigungen**

Aufgetretene Beschädigungen an der Atemschutzübungsanlage sind unverzüglich der verantwortlichen Übungsleiterin bzw. dem verantwortlichen Übungsleiter mitzuteilen. Diese bzw. dieser hat dies unverzüglich an den Fachdienst Brandschutz weiterzuleiten.

## **7. Schlussbemerkungen**

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.05.2015 verbindlich in Kraft, vorhergehende Nutzungsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Ab dem Tage ihrer Verkündung ist sich an dieser Nutzungsordnung zu orientieren.

Eschwege, den 30.04.2015

Im Auftrag

gez. Sasse

Christian Sasse, M.Sc.

Kreisbrandinspektor

